

Rhein-Sieg-Kreis
z.Hd. Herrn Sennewald (A 8.22)
Postfach 1551
53705 Siegburg

Fax: 02241 13-2179

Windkraftanlage Flerzheim
66.11-801.1.08/2019-2253
RSK 36-12.19 IMS
Frist 13.1.2020

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

12.1.2020

Sehr geehrter Herr Sennewald,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND NRW nimmt in dem Verfahren wie folgt Stellung:

Der BUND fordert schon seit geraumer Zeit die Kreisverwaltung auf, für Windkraftanlagen ein kreisweites Standortkonzept in Absprache mit den Städten und Gemeinden des Kreises zu erstellen und über den Regionalplan die Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung zu unterstützen. Die Bewältigung von Einzelverfahren ohne diese Basis erschwert eine Minimierung der negativen Wirkungen der Anlagen und eine Steuerung der Standorte auch im Sinne der Entwicklung anderer Belange wie z.B. dem Belang des Artenschutzes und des Biotopverbundes. Aber auch der Ausbau der Windkraft wird durch das Fehlen einer regionalplanerischen Steuerung ausgebremst, da immer wieder Gelder der Firmen in ungeeignete Standorte investiert werden und oft nur wenige Einzelanlagen beantragt werden.

Da, anders als vom Antragssteller in der Projektbeschreibung dargestellt, die Klimaschutzwirkung der Anlage ausdrücklich NICHT zur Zulässigkeit der Anlage im Sinne der Eingriffsbewältigung, Natura-2000-Verträglichkeit und der Artenschutzkonflikte beiträgt, sind diese Fragen tatsächlich aufzuarbeiten. An diesem Punkt sind im Verfahren Mängel festzustellen.

Der Rotmilan ist Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes DE 5308-401. Ebenso gehören der Wespenbussard und der Schwarzstorch zum Schutzgegenstand. Zum Schutzgegenstand der FFH-Gebiete DE-5308-301 und -303 gehörten über die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen wiederum zahlreiche Fledermausarten.

Für den Rotmilan und den Schwarzstorch wird die Vermeidung von Windkraftanlagen ausdrücklich beim Schutzziel genannt. Das ist relevant, da die Nahrungsflächen des Rotmilans und Balzflüge des Schwarzstorches außerhalb des bewaldeten VSG liegen (können) und hier der Umgebungsschutz greift. Es sind laut BNatSchG alle Handlungen verboten, deren Wirkungen die Schutzziele gefährden. Werden außerhalb des VSG die im VSG geschützten Tiere, also genau diese Individuen getötet, ist dies mit dem Schutzzweck unvereinbar. Die Tötung der Milane kann jedoch laut der vorliegenden Unterlagen nicht sicher ausgeschlossen werden. Es greift § 34 BNatSchG. Damit sind die Anlagen jedoch voraussichtlich gar nicht zulässig.

Entsprechendes gilt für die betroffenen Fledermausarten im Sinne des FFH-Gebietsschutzes.

Es bedarf insofern einer Prüfung der Betroffenheit der Schutzziele des Vogelschutzgebietes und der FFH-Schutzziele. Dazu äußern sich die Antragsunterlagen bisher nicht.

Die Datenlage aus dem Jahr 2015 für die Rotmilanhorste ist zu alt. Da die Art sich gerade in den letzten Jahren im Umfeld der FFH-Gebiete des Villerückens verstärkt etabliert, ist davon auszugehen, dass aktuelle Daten weitere Brutpaare sichtbar machen.

Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans keine Dunghaufen und Kompostmieten im Bereich der Windkraftanlage anzulegen, liegen nicht im Zugriffsbereich des Antragsstellers. Solche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die vielen Bewirtschafter ihrer Einzelparzellen ihre Bewirtschaftung so steuern, dass es nicht zu wochenlangen Abschaltphasen der Anlagen kommen würde. Es muss also davon ausgegangen werden, dass das Eingriffsgebiet für den Milan attraktiv bleibt und der Tatbestand auch des § 44 BNatSchG anders als vom Antragssteller geschlussfolgert eindeutig erfüllt wird. Es wird zu Tötungen des Rotmilans mit hoher Wahrscheinlichkeit kommen. Der Rotmilan befindet sich in der atlantischen Region in NRW im schlechten Erhaltungszustand. Jedes Individuum ist daher populationsrelevant. Damit sind die Anlagen auch aus Artenschutzsicht nicht zulässig.

Die Daten für die Weihen sollten kritisch überprüft werden. Das Gebiet um Swisttal ist als Brutraum der Wiesenweihe bekannt.

Der Standort liegt im Zugband der Kraniche. Es wären entsprechende Abschaltvorrichtungen erforderlich.

Eine Ergänzung der Stellungnahme behalten wir uns vor.

Wir gehen davon aus, dass der NABU Bonn und die Biologischen Stationen Rhein-Sieg- und Bonn mit ihren Funddaten in das Verfahren mit eingebunden werden.

Herzliche Grüße: